Präambel

Aufgrund des §10 niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010,576), zuletzt geändert durch Art 2§§1 und 4 des Gesetztes vom 12.11.2015 (NDS GVBI Nr. 19/2015, Seite 307 und 311), in Verbindung mit den §§ 22-24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII -Kinder und Jugendhilfe- (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBI.I.S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2015 (BGBI.I.S.1802), hat der Kreistag in seiner Sitzung am die Neufassung der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen.

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Die Kindertagespflege hat gemäß §22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.
- (2) Zu den Aufgaben des Jugendhilfeträgers gehören nach §22 SGB VIII, die Vermittlung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson, fachliche Beratung, Begleitung, Qualifizierung, Förderung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege ist die Zuständigkeit des Landkreises nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.
- (2) Kindertagespflege fördert vorrangig Kinder unter 3 Jahren. Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren können ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden. Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder in schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.
- (3) Kindertagespflege ist zu fördern, wenn
 - a) diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - b) die Erziehungsberechtigten
 - eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder Arbeit suchend sind
 - oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden
 - oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.
- (4) Für Kinder zwischen dem vollendeten 1. und 3. Lebensjahr wird darüber hinaus eine bedarfsgerechte Betreuung gefördert.
- (5) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Kindertagespflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

§ 3 Förderumfang

(1) Die Tagespflegeperson mit gültiger Tagespflegeerlaubnis erhält für die Betreuung jedes Kindes pro Stunde einen Stundensatz inklusive Essensgeld. Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Absatz 2 Nrn. 1. und 2. SGB VIII sind in diesem Betrag enthalten.

- (2) Ein vermindertes Tagespflegegeld wird gezahlt für Kindertagespflegepersonen, die die Tagespflege in den Räumen der Sorgeberechtigten ausüben.
- (3) Die Eingewöhnung eines Kindes hat innerhalb von 4 Wochen vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Für eine Eingewöhnungsphase zwischen Tagespflegeperson und dem Tagespflegekind werden die Kosten einmalig für bis zu 10 Stunden pauschal übernommen. Sofern ein darüber hinausgehender Bedarf besteht, ist für diesen ein entsprechender Nachweis der geleisteten Stunden beizubringen.
- (4) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde, bei Kindern ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr über 30 Wochenstunden hinaus gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger nachzuweisen ist. Der Umfang sollte 40 Stunden wöchentlich, auch für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres, zuzüglich Fahrtzeiten, nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.
- (5) Die Ausgestaltung der Betreuung ist grundsätzlich zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag zu regeln. Der Betreuungsvertrag ist dem Jugendhilfeträger vorzulegen. Nähere Ausführungen siehe Richtlinie Kindertagespflege, Teil 1 III. 3.).
- (6) Gemäß § 15 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum SGB VIII kann Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt werden. Hierfür können sich zwei Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen. Jeder Tagespflegeperson müssen die Kinder vertraglich und persönlich zuzuordnen sein. Bei mehr als 8 fremden Kindern muss mindestens eine der beiden Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft (min. staatlich anerkannte/r Erzieher/in) sein. Bei Erkrankung der pädagogischen Fachkraft muss die Vertretung ebenfalls eine pädagogische Fachkraft sein. Im Übrigen gelten Regelungen dieser Satzung entsprechend.
- (7) Bei Gewährung der Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung regelt der Jugendhilfeträger die Ausgestaltung der Betreuung im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens.
- (8) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des Betreuungsvertrages gemäß § 4 festgesetzt und ergibt sich aus der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit.
- (9) Die Tagespflegeperson dokumentiert die geleisteten Betreuungszeiten. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist zur Überprüfung berechtigt.

§ 4 Vergütung der Tagespflegeperson

Die laufenden Geldleistungen für die Vergütung der Tagespflegepersonen werden nach § 23 Abs. 2 Nrn. 1. und 2. SGB VIII wie folgt festgesetzt:

- (1) Der Stundensatz nach § 3 Abs. 1 Satz 1 beträgt 4,10 € je Kind.
- (2) Für Betreuungszeiten zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, wenn das Kind bei der Tagespflegeperson übernachtet, erhält die Tagespflegeperson einen verringerten Stundensatz pro Kind und Stunde, weil davon auszugehen ist, dass während der Nachtzeiten in der Regel nur ein verminderter Betreuungsaufwand entsteht.
 - Der Stundensatz für die Nachtbetreuung beträgt 2,20 € je Kind.

 Rei Feststellung eines besonderen Tagespflegebedarfes nach Abs. 3 kann in be
 - Bei Feststellung eines besonderen Tagespflegebedarfes nach Abs. 3 kann in begründeten Ausnahmefällen ein Stundensatz nach Abs. 1 gezahlt werden.
- (3) Wird festgestellt, dass eine sozialpädagogische Tagespflege (im Rahmen eines Hilfeplans nach § 36 SGB VIII) oder ein besonderer Tagespflegebedarf erforderlich ist und auch die Tagespflegeperson hierzu persönlich qualifiziert und/oder fachlich ausgewiesen ist, wird ein erhöhter Stundensatz gewährt. Der Stundensatz beträgt in diesen Fällen 5,10 € je Kind.
- (4) Der Stundensatz für das vermindertes Tagespflegegeld gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung Kindertagespflege beträgt 3,00 € je Kind

- (5) Ausfallzeiten der Tagespflegeperson
 - a) In den Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wird das Tagespflegegeld insgesamt bis zu 30 Tagen in Abhängigkeit zum vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang innerhalb von 12 Monaten ab Betreuungsbeginn voll weitergeleistet. Einzelne Tage werden dabei aufgerechnet.
 - b) Ausfallzeiten sind Urlaub, Krankheit, Kurmaßnahmen u.ä, in denen die Tagespflegeperson daran gehindert ist, ihre Tätigkeit auszuüben und 2 Tage zusätzlich für Seminartage für geforderte Fortbildungen der Tagespflegeperson.
 - c) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere geeignete Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.
- (6) Fehlzeiten des Tagespflegekindes
 - a) Unvorhersehbare Fehlzeiten werden anlassbezogen bis zu zwei Wochen ab Beginn des Anlasses, längstens jedoch für sechs Wochen innerhalb von 12 Monaten ab Betreuungsbeginn, mit der vollen Vergütung weiter bezahlt.
 - b) Unvorhersehbare Fehlzeiten sind Fehlzeiten des Tagespflege-Kindes, die die Tagespflegeperson nicht zu vertreten hat und wegen Unkenntnis nicht hat einplanen können. Hierzu zählen u.a. Krankheitszeiten, Krankenhausaufenthalte sowie Eltern-und-Kind-Kurmaßnahmen.
 - c) Fehlzeiten des Tagespflege-Kindes, die zu bezahlen sind, müssen von der TPP dokumentiert werden.
 - d) Weitere Fehlzeiten können bis zum Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraumes ausgeglichen werden, z.B. durch Ferienbetreuung u.ä..
 - e) Wenn längere Fehlzeiten gemeldet werden, ist die Dokumentation der TPP ca. vier Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen, damit eine Abrechnung erfolgen kann.
- (7) Das Tagespflegegeld wird zum Monatsbeginn vom öffentlichen Jugendhilfeträger an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

§ 5 Zusatzleistungen nach § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SGB VIII für Tagespflegeperson

- (1) Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
 - a. Nachgewiesene Aufwendungen für die Unfallversicherung für selbständige Tagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege erstattet.
 - b. Die Erstattung erfolgt jährlich im Nachhinein und unter der Voraussetzung, dass zumindest zeitweise ein nach dieser Satzung gefördertes Tagespflegeverhältnis bestanden hat.
- (2) a. Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden zur Hälfte erstattet.
 - Angemessen ist ein Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag, wenn er den allgemeinen Beitragssatz zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht übersteigt.
 - b. Nachgewiesene Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung werden zur Hälfte erstattet. Als angemessen gilt der Betrag in Höhe des festgesetzten Pflichtbeitrages.
 - c. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden die Erstattungsbeiträge zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung für den vollen Monat berechnet.
 - d. Eine kurzfristige Unterbrechung der Betreuungsleistung von bis zu drei Monaten ist unschädlich.
 - e. Die Erstattung der Beiträge für die Alterssicherung sowie für die Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt monatlich und wird vom öffentlichen Jugendhilfeträger jeweils zum Monatsbeginn an die Tagespflegeperson ausgezahlt.
- (3) Eine Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen und Aufwendungen der Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt in den Fällen des § 3 Abs. 2 bei Anstellung der Tagespflegeperson nicht.
- (4) Der Landkreis erstattet den Teilnehmerinnen 50 % der Kostenbeiträge der Qualifizierung zur Tagespflegeperson bei erstmaligem Abschluss eines Betreuungsvertrages.
- (5) Der Landkreis erstattet den Tagespflegepersonen 50% der Kosten für den ersten Erste-Hilfe-Kurs, der zum Erwerb der Tagespflegeerlaubnis erforderlich ist.

§ 6 Tagespflegeerlaubnis

- (1) Geeigneten Tagespflegepersonen wird gemäß § 43 SGB VIII auf Antrag eine zeitlich befristete Tagespflegeerlaubnis erteilt. Die Tagespflegeerlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Das Feststellen der Eignung obliegt der pädagogischen Fachkraft der Kindertagespflege beim Landkreis Lüchow-Dannenberg. Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 23 Abs. 3 und § 43 Abs, 2 SGB VIII genannten Kriterien, die in der Richtlinie Kindertagespflege Teil 1 IV. konkretisiert sind, entscheidend.
 - Perönliche Eignung, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft und kindgerechte Räumlichkeiten
 - Qualifikation
- (2) Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang, dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorzulegen.
- (3) Der Antrag auf Erteilung einer Tagespflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
 - Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden
 - das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis Einträge entsprechend den im §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände aufweist
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte ergeben, die die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellen
- (4) Die Tagespflegepersonen erklären schriftlich, dass sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen und haben nach §8b (1) SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.
- (5) Die Kindertagespflegeerlaubnis kann als letztes Mittel zur Gewährleistung des Kindeswohls nach § 47 SGB X entzogen werden, insbesondere dann, wenn die persönliche Eignung fehlt, dadurch dass ein festgestellter Mangel an persönlicher Integrität und Zuverlässigkeit negative Auswirkungen von nicht unerheblichem Gewicht auf die betreuten Kinder konkret befürchten lässt und die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, eine gegebenenfalls daraus resultierende (mutmaßliche) Gefährdung, z.B. auch durch die Erfüllung nachträglicher Auflagen gemäß § 45 Abs. 4 S. 2 SGB VIII analog, abzuwenden.

§ 7 Pflichten der Kindertagespflegeperson

- (1) Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Nähere Ausführungen siehe Richtlinie Kindertagespflege, Teil 1 VI.
- (2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, nach Erteilung der Tagespflegeerlaubnis den Erste-Hilfe-Kurs am Kind alle zwei Jahre zu erneuern. Des Weiteren ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, jährlich an einer Fortbildung oder kollegialen Beratung teilzunehmen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson steht. Nähere Ausführungen siehe Richtlinie Kindertagespflege, Teil 1 VII. Wird die erforderliche zu absolvierende Stundenzahl innerhalb von zwei Jahren nicht erreicht, kann die Tagespflegeerlaubnis entzogen werden, bzw. ein erneuter Antrag auf Erteilung der Tagespflegeerlaubnis abgelehnt werden.

§ 8 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind schriftlich vor Beginn der Betreuung zu stellen. Es ergeht ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Tagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.
- (2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraumes zu stellen.

§ 9 Beitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 90 SGB VIII von den Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.
- (2) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 05. eines Monats fällig.
- (3) Vorbehaltlich der Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder wird analog zur Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertagesstätten, für die ersatzweise bzw. ergänzende Betreuung in Kindertagespflege kein Kostenbeitrag für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden/Tag erhoben. Werden Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres länger als 8 Stunden betreut, sind die über diese Betreuungszeit hinausgehenden Stunden von den Sorgeberechtigten mit einem monatlichen Pauschal-Betrag in Höhe von 20 Euro je angefangener halber Stunde zu zahlen. Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 10 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Beitragsschuldner.

§ 11 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ist vom Einkommen und der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit abhängig. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages wird für das 1. Kind gestaffelt festgesetzt.
- (2) Für jedes weitere Kind, welches gleichzeitig in Tagespflege oder in einer Tageseinrichtung betreut wird, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt:
 - a. für das 2. Kind in Höhe von 1/3 des Kostenbeitrages (gerundet auf volle Beträge),
 - b. für das 3. Kind in Höhe von 2/3 des Kostenbeitrages (gerundet auf volle Beträge),
 - c. für das 4. und jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
 - Die Staffel richtet sich nach der Altersreihenfolge der Kinder. Beitragsfreie Kinder werden bei der Ermittlung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
- (3) Die Staffelung der Kostenbeiträge ist in der Anlage I Beitragsstaffel Kindertagespflege zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 12 Einkommensermittlung

- (1) Die Sorgeberechtigten haben bei Beginn der Leistung und danach dem öffentlichen Jugendhilfeträger schriftlich ihr Einkommen zu erklären und nachzuweisen, welche Einkommensstufe der Anlage I -Beitragsstaffel - ihrem Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten. Ist das Einkommen nicht nachzuweisen, kann es glaubhaft gemacht werden.
- (3) Die Einkommensermittlung ist in der Anlage II Einkommensermittlung zu dieser Satzung aufgeführt.
- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse jährlich zu überprüfen.

§ 13 Erlass des Beitrages

Ist der nach den §§ 9 und 10 dieser Satzung festgesetzte Kostenbeitrag den Beitragsschuldnern nicht zumutbar, kann er auf Antrag nach § 90 Absatz 3 SGB VIII ganz oder teilweise vom Landkreis Lüchow-Dannenberg erlassen werden.

§14 Auskunfts-und Mitwirkungspflichten

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben

- a) die für die Förderung der Tagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen
- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen
- c) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
 - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
 - Änderung der Betreuungszeiten
 - Kündigung des Betreuungsverhältnisses
 - Änderung der finanziellen Verhältnisse
 - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes

§ 15 Zahlungsverzug

Die Förderung des Tagespflegeplatzes kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg eingestellt werden, wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 16 Ausführungsbestimmungen / Richtlinie des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss legt in der "Richtlinie zur Kindestagespflege" nähere Ausführungsbestimmungen zur Anwendung dieser Satzung fest.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.
- (2)Die bisherige Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß der §§ 22 bis 24 sowie § 90 Sozialgesetzbuch VIII (Satzung Kindertagespflege) vom 14.12.2015 tritt am 31.07.2018 außer Kraft.

Lüchow (Wendland), 25.06.2018

gez. Landrat Jürgen Schulz Landkreis Lüchow-Dannenberg